



# Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren

*Medical Ambulatory - Structure (MAS)*

## Merkblatt – Belegärztin/Belegarzt

*Hilfe für Teilnehmende an der Erhebung MAS*

### Inhalt

Definition .....	1
Hilfe bei der Informationserfassung im eFragebogen .....	2
Schritt 2: Initialisierung .....	2
Schritt 5: Erhebung .....	2
Kapitel «Finanzen» .....	2
Kapitel «Personen» .....	2

### Definition

Belegärztinnen/Belegärzte erbringen als selbständig Erwerbende ambulante medizinische Leistungen, dies nicht nur in der eigenen Praxis, sondern auch in einem Spital oder einer Klinik (ambulant oder stationär).<sup>1</sup> Gemäss einer vertraglichen Vereinbarung können sie dort ihre eigenen Patientinnen und Patienten behandeln und dafür die Infrastruktur des Spitals / der Klinik nutzen. Belegärztinnen/Belegärzte sind in der Regel **vorwiegend in der eigenen Praxis** und weniger häufig im Spital oder in der Klinik tätig (ambulant oder stationär).

Eine Ärztin / ein Arzt gilt als Belegärztin/Belegarzt, wenn ihr/sein (Einzel-)Unternehmen die AHV-Beiträge auf das Einkommen aus der Tätigkeit am Spital / in der Klinik bezahlt. Bezahlt hingegen das Spital / die Klinik die AHV-Beiträge, gilt die Ärztin / der Arzt als dort angestellt (nicht als Belegärztin/Belegarzt). Dieses Einkommen darf nicht im Fragebogen MAS des (Einzel-)Unternehmens der Belegärztin / des Belegarztes erfasst werden.<sup>2</sup> Die Art, wie die Leistungen den Patientinnen und Patienten in Rechnung gestellt werden, ist nicht ausschlaggebend für den Status Belegärztin/Belegarzt.

Es kann vorkommen, dass das Spital / die Klinik den Ärztinnen/Ärzten für einen Teil der Tätigkeiten im Spital oder der Klinik eine Entschädigung auszahlt (z. B. Bereitschaftsdienst, Kaderfunktion). Auch in diesem Fall gilt die Ärztin / der Arzt als angestellt, wenn die AHV-Beiträge durch das Spital / die Klinik bezahlt werden. Dieses Einkommen darf nicht im Fragebogen MAS des (Einzel-)Unternehmens der Belegärztin / des Belegarztes erfasst werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Erbringt ein bei einem Unternehmen angestellter Arzt / eine angestellte Ärztin Belegarztstätigkeiten im Namen des Unternehmens, erfasst dieses Unternehmen die Angaben zur Belegärztin / zum Belegarzt im Fragebogen MAS.

<sup>2</sup> Das Spital oder die Klinik (ambulant oder stationär) erfasst diese Angaben in der Krankenhausstatistik (KS) oder in ihrem Fragebogen MAS.

## Hilfe bei der Informationserfassung im eFragebogen

Alle in den Fragebogen einzutragenden Daten müssen sich auf die Situation des Unternehmens am 31.12. des Referenzjahres beziehen (Ausnahme: Daten des Kapitels «Aktuell»).

### Schritt 2: Initialisierung

Die administrativen Daten des Unternehmens (Name des Unternehmens, Adresse des Unternehmenssitzes, Rechtsform) müssen mit jenen übereinstimmen, die Sie angegeben haben

- dem Gesundheitsdienst ihres Kantons für Einzelunternehmen
- dem Handelsregister für alle anderen Rechtsformen

Nur die Standorte, an denen das Unternehmen medizinische ambulante Leistungen erbringt und deren Infrastruktur dem Unternehmen gehört müssen in den Daten aufgeführt sein unter:

*Standort(e), an denen ambulante medizinische Leistungen erbracht wurden («point of care»)*

Was versteht man unter Infrastruktur?

Die Infrastruktur setzt sich aus den Räumlichkeiten, dem Mobiliar, den medizinischen Geräten, dem Personal sowie dem für die Erbringung von medizinischen Leistungen notwendigen Material zusammen. Die Infrastruktur gehört dem Unternehmen, wenn Letzteres sie selbst erworben hat und/oder die damit verbundenen Kosten (z. B. Löhne, Miete, Unterhalt, Abschreibungen) selbst trägt.

### Schritt 5: Erhebung

#### **Kapitel «Finanzen»**

##### *Aufwand – Personalaufwand*

Geben Sie die Sozialleistungen und berufliche Vorsorge (Angestellte) der angestellten Ärztinnen und Ärzte an, die im Namen des Unternehmens als Belegärztin/Belegarzt tätig sind.

##### *Aufwand – Aufwand für Versicherungen/Sozialleistungen*

Erfassen Sie hier auch den Aufwand für Versicherungs- und Sozialbeiträge für die Belegarztstätigkeit des Praxisinhabers (z. B. AHV-Beiträge für Erträge aus der Belegarztstätigkeit).

##### *Ertrag – Ertrag von Ärzten ausserhalb der Praxis – Ertrag aus Spitaltätigkeit<sup>3</sup>*

Geben Sie hier den «KVG-Ertrag» sowie den «Total Ertrag» aus der Tätigkeit als Belegärztin/Belegarzt an.

Hier geht es ausschliesslich um Tätigkeiten, die als Belegärztin/Belegarzt für das Unternehmen ausgeübt werden.

#### **Kapitel «Personen»**

##### *Ärzte – Tätigkeit und Beschäftigungsgrad – Weitere ärztliche Tätigkeiten*

- Belegarztstätigkeit mit alleiniger Abrechnung über dieses Unternehmen
- Belegarztstätigkeit mit teilweiser Abrechnung über dieses Unternehmen
- Belegarztstätigkeit mit alleiniger Abrechnung über Belegarztspital

Wählen Sie aus obiger Aufzählung die zutreffende Antwort, wie die Abrechnung der ambulanten Tätigkeiten zwischen der Belegärztin / dem Belegarzt und dem Spital oder der Klinik erfolgt, in der die Ärztin / der Arzt ambulant tätig ist.

<sup>3</sup> «Ertrag aus Spitaltätigkeit» entspricht den Erträgen aus Leistungen, die als Belegärztin/Belegarzt in Spitälern und/oder Kliniken erbracht werden (ambulant oder stationär).